

A. Allgemeine Bedingungen

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (im Folgenden „O₂“ genannt), und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn O₂ diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Die nachfolgend genannten Besonderen Bedingungen (Abschnitt B dieser AGB) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen (Abschnitt A dieser AGB) für die dort genannten Produkte.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch O₂ zustande. Die Annahme kann stillschweigend durch Leistungserbringung, insbesondere durch Freischaltung (Aktivierung) der Dienstleistungen, erfolgen.
- 2.2. O₂ ist berechtigt, den Antrag des Kunden abzulehnen, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, der Kunde beabsichtige die Leistung missbräuchlich zu nutzen oder die Bonitätsprüfung nach Ziffer 3 nicht positiv ausfällt.
- 2.3. Schließt der Kunde bei Abschluss eines Vertrages über die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen einen weiteren Vertrag, insbesondere über Mobilfunkdienstleistungen, ab, so ist für den Inhalt der Kundenerklärung zur Datenverarbeitung für die unter einer Kundennummer geführten Verträge jeweils die letzte gegenüber O₂ abgegebene Erklärung maßgeblich.

3. Bonitätsprüfung

O₂ ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden, bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskünfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. O₂ ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. "credit scoring") anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von O₂ erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird O₂ die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennt O₂ dem Kunden deren Anschrift) Auskunft über seine ihm betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

4. Leistungen

- 4.1. O₂ erbringt die Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und der in produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Produktbroschüren und Preislisten aufgeführten Bestimmungen.
- 4.2. O₂ ist in der Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Leistungen frei, insbesondere der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. O₂ ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für ihn zumutbar sind. O₂ ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte zu beauftragen.

5. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet,
 - a) die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch seiner Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung eines Insol-

venzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich O₂ mitzuteilen;

- b) die Leistungen von O₂ nur in dem Umfang zu nutzen, der erforderlich ist, um die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen zu können;
 - c) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden;
 - d) durch die Telekommunikationsdienstleistungen von O₂ keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder die Telekommunikationsdienstleistungen in sonstiger Weise nicht missbräuchlich zu nutzen;
 - e) seine Persönliche Kundenkennzahl (PKK) geheim zu halten;
 - f) dem Kundendienst von O₂ unverzüglich unter Angabe seiner PKK telefonisch oder per Fax mitzuteilen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der PKK erlangt haben; eine lediglich telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich per Fax oder schriftlich zu bestätigen. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat;
 - g) die O₂ Dienstleistungen nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von O₂ Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen.
- 5.2. Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 5.1 a) nicht oder nicht unverzüglich nach und hat er dies zu vertreten, hat er die Kosten für die Ermittlung der unter Ziffer 5.1 a) genannten Daten zu tragen, solange der Kunde nicht nachweist, dass die Ermittlungskosten nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.
 - 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, O₂ oder einem von O₂ beauftragten Dritten Zugang zu den auf seinem Grundstück oder in seiner Wohnung befindlichen technischen Einrichtungen zu ermöglichen, sofern der Zugang notwendig wird, um die Freischaltung der TAL vorzubereiten. Der Kunde hat diejenigen Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass er schuldhaft den Zugang an dem ihm von O₂ oder dem Dritten mitgeteilten Termin nicht ermöglicht. Eine Verhinderung hat der Kunde unverzüglich demjenigen mitzuteilen, der ihm gegenüber den Termin angekündigt hat.
- 6. Zahlungsbedingungen**
- 6.1. Der Kunde hat die fälligen Rechnungsbeträge, die sich gemäß den geltenden Preisen und Tarifen ergeben, fristgerecht zu zahlen. Rechnungen werden in der Regel in monatlichen Abständen gestellt und können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält O₂ sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Leistungen Dritter, die der Kunde über die Telekommunikationsdienstleistungen in Anspruch genommen hat, wie z.B. Auskunftsdienste (118...) oder Premium-Rate Dienste (0900), können separat in Rechnung gestellt werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder Papierform zu erhalten. Für Rechnungen in Papierform kann O₂ ein Entgelt erheben, das der Preisliste zu entnehmen ist. Das Grundentgelt sowie nutzungsabhängige Entgelte werden fünf Werktage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
 - 6.2. Die Rechnungsbeträge für Telekommunikationsdienstleistungen können mit Rechnungsbeträgen anderer Leistungen von O₂ in einer Rechnung zusammengefasst werden. Leistet der Kunde auf eine zusammengefasste Rechnung, die auch Forderungen aus Mobilfunkleistungen beinhaltet, nur eine Teilzahlung, kann O₂ die Teilzahlung zunächst der Tilgung der Forderungen aus Mobilfunkleistungen zuführen.
 - 6.3. Monatlich berechnete Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; dabei wird das monatliche Entgelt entsprechend der jeweiligen Monatstage taggenau anteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages während eines Monats.
 - 6.4. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und dies von ihm zu vertreten ist.
 - 6.5. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene oder zu vertretende Nutzung der Tele-

kommunikationsdienstleistungen von O₂ durch Dritte entstanden sind.

- 6.6. Der Kunde kann Einwendungen gegen den Rechnungsbeitrag innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. O₂ wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft O₂ weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- 6.7. O₂ ist berechtigt, die Abrechnung der Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber dem Kunden durch einen Dritten vornehmen zu lassen, hierfür die Forderungen an diesen abzutreten und dem Dritten die für die Abrechnung erforderlichen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen.

7. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 7.1. Der Vertrag hat, soweit nicht in den Auftragsformularen etwas anderes vereinbart wurde, eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.
- 7.2. Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden.
- 7.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für O₂ insbesondere vor, wenn der Kunde
- a) die Telekommunikationsdienstleistungen in betrügerischer oder missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt;
 - b) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
 - c) eine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben hat oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder
 - d) gegen die Pflichten aus Ziffern 5.1 a), b), c) d) oder g) verstößt; im Falle der Ziffer 5.1 a) gilt dies nur, sofern dies den ordnungsgemäßen Rechnungsausgleich beeinträchtigt.
- Sofern O₂ das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht O₂ je gekündigtem Telekommunikations-Anschluss ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30% der monatlichen Grundpreise zu (insbesondere monatliche Grundgebühren, Paket-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze), die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die Pauschale. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt O₂ vorbehalten.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von O₂ kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

9. Haftung / Höhere Gewalt

- 9.1. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit haftet O₂ unbeschränkt.
- 9.2. Für Vermögensschäden haftet O₂ bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren

Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- 9.3. Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung auf EUR 50.000,- je Einzelfall beschränkt.
- 9.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.5. O₂ übernimmt keine Verantwortung für die durch Telekommunikationsdienstleistungen von O₂ zu erlangenden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten erlangten Informationen. O₂ haftet, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden jedweder Art, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er erlangte Informationen nutzt oder dies unterlässt. Dies gilt auch für Informationen, deren Nutzung rechts- oder sittenwidrig ist sowie für die Nutzung virenbehafteter Daten.
- 9.6. O₂ haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen mit einem Dritten abschließt.

10. Sperre

- 10.1. O₂ ist berechtigt, die Telekommunikationsdienstleistungen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nach näherer Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu sperren. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt O₂ vorbehalten.
- 10.2. Für die Sperre kann ein Entgelt erhoben werden, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Die Vornahme der Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der monatlichen Grundpreise, (insbesondere monatliche Grundgebühren, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) unberührt.

11. Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten

- 11.1. O₂ ist berechtigt, die Entgelte, Leistungsbeschreibungen und Sondervereinbarungen bei Änderung
- der gesetzlichen Umsatzsteuer,
 - der Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen O₂ dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
 - der Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen
 - der Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen Maßnahmen oder Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur,
- zum Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung anzupassen.
- 11.2. Änderungen der AGB werden, soweit sich die Marktverhältnisse nach Vertragsschluss in technischer oder kalkulatorischer Hinsicht erheblich verändern, wie z.B. bei Einführung neuer Mobilfunkstandards und dadurch bedingte Änderungen der Netzinfrastruktur, durch Angebot von O₂ und Annahme des Kunden vereinbart. Das Angebot von O₂ erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von O₂ und/oder widerspricht er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern O₂ den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat.

12. Datenschutz

- 12.1. O₂ darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch O₂ verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Kundenberatung, Information und für Marktforschung für eigene Zwecke von O₂ erforderlich ist und der Kunde im Auftrag hierin eingewilligt hat.
- 12.2. Verkehrsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, IP-Adressen, personenbezogene Be-

rechtigungskennungen, Beginn und Ende von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Telekommunikations- und Telemediendienste dürfen von O₂ im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. O₂ darf Verkehrsdaten verwenden, soweit es für die Abrechnung von O₂ mit anderen Diensteanbietern oder mit deren Teilnehmern sowie anderer Diensteanbieter mit ihren Teilnehmern erforderlich ist. Mit dem Einverständnis des Kunden ist O₂ berechtigt, die Verkehrsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Kommunikationsdienstleistungen und Telemediendiensten für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten zu verwenden.

- 12.3. O₂ behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.
- 12.4. Der Kunde kann nur mit seiner Wohnanschrift in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden, nicht jedoch mit einer ggf. davon abweichenden Adresse, in deren Bereich er als Teilnehmer die Zugangsdienste zum öffentlichen Telekommunikationsnetz nutzt.
- 12.5. Die für diesen Vertrag vom Kunden abgegebene Kundenerklärung zur Datenverarbeitung ersetzt alle bisherigen Kundenerklärungen zur Datenverarbeitung über Telekommunikations- und Telemediendienste bereits bestehender Verträge, die unter derselben Kundennummer geführt werden wie dieser Vertrag.

13. Sonstiges

- 13.1. Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.
- 13.2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist München Gerichtsstand.
- 13.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

B. Besondere Bedingungen

I Besondere Bedingungen für O₂ Business Preselection

1. Zustandekommen des Vertrages

Jegliche O₂ Business Preselection Aufträge gelten von O₂ als angenommen, wenn die Annahme bzw. die Aufnahme der Leistung von O₂ durch gesonderte Erklärung bestätigt wird. Insbesondere die Unterschrift des Vertriebsberaters auf dem Auftragsformular oder die Bestätigung des Auftragseingangs per Internet stellen keine Annahme des Auftrags durch O₂ dar. O₂ ist stets berechtigt vor einer Annahme die technische Verfügbarkeit der Leistung zu prüfen und die Annahme des Auftrags von dieser Verfügbarkeit abhängig zu machen.

2. Vertragslaufzeit und -beendigung

- 2.1. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt, sobald die Preselection Telefonleistung für den Kunden bereitgestellt ist.
- 2.2. Bei Zubuchen eines Minutenpakets gelten die Mindestvertragslaufzeiten des jeweiligen Minutenpakets auch für den Basistarif.
- 2.3. Im Falle einer Kündigung hat ausschließlich der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende amtseitige Voreinstellung (Preselection) auf O₂ (bzw. auf einen zur Erbringung der Leistung genutzten Netzwerkpartner von O₂) als aktuellen Verbindungsnetzbetreiber zum Kündigungszeitpunkt fristgerecht aufgehoben wird. Ein entsprechender Änderungsantrag ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen vom Kunden an den neuen Verbindungsnetzbetreiber des Kunden oder die Deutsche Telekom AG direkt zu richten.
- 2.4. Im Falle der Kündigung durch den Kunden wird O₂, soweit nichts dem Interesse der O₂ entgegensteht, die Netzfreeschaltung des Kunden für Telefondienste löschen. Sollte der Kunde zu diesem Zeitpunkt noch keinen neuen Verbindungsnetzbetreiber gewählt und aktiviert haben, werden die Telefondienstleistungen vertragsunabhängig von O₂ im offenen Call-by-Call Verfahren durch einen alternativen Verbindungs-

netzbetreiber (i.d.R. BT Germany GmbH & Co. OHG) erbracht und abgerechnet.

- 2.5. Die Kündigung ggf. bestehender Zusatz- und Optionstarife bei der Deutschen Telekom sowie andere Preselection Verträge mit vereinbarten Mindestumsätzen bei anderen Preselection-Anbietern kann ausschließlich durch den Kunden erfolgen.

3. Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 3.1. Alle zu einem Anschluss gehörenden Telefonnummern bzw. Rufnummernblöcke (inkl. Durchwahlnummern und Nebenstellen) müssen vom Kunden im Auftragsformular richtig und vollständig angegeben werden, damit die Preselection-Einstellung für den gesamten Anschluss inkl. aller zu diesem Anschluss gehörenden Rufnummern bzw. des gesamten Rufnummernblocks (inkl. aller Nebenstellen) erfolgen kann. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden zum Anschluss und den Rufnummern bzw. Rufnummernblöcken kann die Preselection-Einstellung nicht für alle Rufnummern erfolgen und die Telefondienstleistungen werden vertragsunabhängig von O₂ im offenen Call-by-Call Verfahren über einen alternativen Verbindungsnetzbetreiber (i.d.R. BT Germany GmbH & Co. OHG) erbracht und abgerechnet.
- 3.2. Dem Kunden obliegen die Bereithaltung und der Betrieb der für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Endgeräte sowie des benötigten Teilnehmeranschlusses (i.d.R. Deutsche Telekom AG Anschluss).
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, seine Endgeräte vor der unbefugten Einwirkung Dritter sowie vor technischen Fehlfunktionen zu schützen, welche Fehlfunktionen oder übermäßige Nutzung haben können. Ihm obliegt dieser Schutz insbesondere hinsichtlich einer angeschlossenen Computeranlage, um missbräuchliche Nutzung seines Anschlusses durch bösartige Software (Viren, Dialer etc.) zu vermeiden.
- 3.4. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Anschluss nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung im üblichen Umfang Dritten zugänglich zu machen. Die gewerbliche Weitergabe bzw. der Weiterverkauf der O₂ Telefondienste an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung von O₂ möglich und ohne diese unzulässig.
- 3.5. Der Kunde ist uneingeschränkt verantwortlich für etwaige Dienste-Einschränkungen, Gebühren oder Störungen, die durch die fehlerhafte Konfiguration der kundenseitigen Telefonanlage, LCR Router oder anderer Endgeräte bei der Wahl von alternativen Verbindungsnetzbetreibern entstehen können.
- 3.6. Der Entfall oder die Sperrung des Telefonanschlusses beim Teilnehmernetzbetreiber (i.d.R. Deutsche Telekom AG) des Kunden führt nicht zur automatischen Beendigung des Preselection Vertrages mit O₂. Die Umstellung der Leistung auf einen anderen Anschluss des Kunden ist nur bei Verfügbarkeit der technischen Produkte für diesen neuen Anschluss auf Basis einer gesonderten Vereinbarung möglich und ggf. mit zusätzlichen Kosten verbunden. Etwaige vertraglich vereinbarte monatliche Grund- oder Paket-Gebühren sind unabhängig von der Verfügbarkeit oder einer Sperre des Telefonanschlusses vom Kunden an O₂ zu zahlen.

II Besondere Bedingungen für O₂ Sprach-Flatrates

1. Gegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen gelten im Zusammenhang mit den O₂ Sprach-Flatrates der O₂ Festnetztelefonieprodukte. Diese Sprach-Flatrates sind Tarifoptionen und können zu bestehenden Verträgen hinzugebucht werden.

2. Nutzungsbedingungen

- 2.1. Die Sprach-Flatrates der O₂ Festnetztelefonieprodukte gelten ausschließlich für die individuelle, geschäftliche, nicht massenhafte Mensch-zu-Mensch Sprachtelefonie sowie für individuelle, geschäftliche, nicht massenhafte Faxverbindungen in durch die Flatrate abgedeckte Ziele.
- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, die O₂ Sprach-Flatrates:
- nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste),
 - nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte,
 - nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs

- und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält,
- d. nicht für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung zu nutzen.
- 2.3. Die O₂ Sprach-Flatrates beinhaltet keine:
- a. Verbindungen zur Nutzung von Datendiensten, z.B. mittels Einwahlverbindungen (z.B. nx64kbit/s Spracheinwahl) oder Einwahl ins Internet.
 - b. Verbindungen zu Service- und Mehrwertdiensten.
 - c. durch Anrufweiterleitung hergestellte Verbindungen
 - d. Automatisierten, nicht manuellen Anwahlen z.B. zum Zweck der Fernüberwachung von technischen Geräten
 - e. durch Callback Verfahren hergestellte Verbindungen
 - f. Verbindungen zu Werbehotlines und oder Chatlines sowie Telefonkonferenzdiensten
- 2.4. O₂ behält sich vor, die Verbindungen im Falle einer der vorab beschriebenen ausgenommenen Anwendungen oder missbräuchlichen Nutzungen, entsprechend der hierfür zutreffenden Preislisten oder der im Einzelnen vertraglich vereinbarten zeit- oder volumenabhängigen Preise abzurechnen. Im Übrigen ist O₂ zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Abschnitt A) berechtigt. Die Laufzeit des Hauptvertrages bleibt hiervon unberührt.
- 2.5. Die O₂ Sprach-Flatrates sind anschluss- und kundengebunden und können daher nicht auf andere Anschlüsse oder Kunden übertragen werden. Der Kunden darf die O₂ Sprach-Flatrates nicht missbräuchlich nutzen,
- a. um Sprachverkehr mehrere Standort oder Anschlüsse auf einen Anschluss zu konzentrieren, es sei den für diese Standorte und Anschlüsse wurden entsprechende O₂ Sprach-Flatrates vereinbart.
 - b. um Verbindungen herzustellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen an den Kunden oder Dritte zur Folge haben.